

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer:
Situation verwilderter Hauskatzen in Hagen

Beratungsfolge:
UWA

Die mündliche Anfrage zur Situation freilaufender Katzen in Hagen aus dem UWA vom 23.06.2016 wird wie folgt beantwortet.

Zu Frage 1: Kann die Verwaltung die Darstellung der Tierschützer bestätigen, dass hier eine wachsende Problemlage besteht? Wir bitten um eine Darstellung der Situation aus Sicht von Amtstierarzt und Umweltamt.

Zur Beantwortung der Frage 1 ist zunächst zum Verständnis des neu eingeführten § 13 b des TierSchG und zum dazu gehörenden Erlass des MKULNV NRW vom 05.11.2015 weit auszuholen.

Die Situation in Hagen stellt sich wie folgt dar:

Im ländlichen Bereich Hagens, in Kleingartenanlagen, auf Campingplätzen und auf größeren Firmengeländen leben verwilderte Hauskatzen in geringen bis größeren Zahlen (1 bis 25 Tiere). Diese werden seit vielen Jahren von ehrenamtlichen Tierschützern und deren Organisationen kastriert und mit Futter und gegebenenfalls tierärztlichen Behandlungen versorgt. Die Standorte sind bekannt. Einzelne ausgesetzte oder in Freiheit geborene Katzen vergrößern diese Bestände moderat. Diese Tiere werden, falls sie eingefangen werden können, ebenfalls früher oder später kastriert. Durch diese erhebliche ehrenamtliche Arbeit bleibt das Problem nach Ansicht der Tierschutzbehörde derzeit in unserer Stadt überschaubar. Eine wachsende Problemlage wird von hier momentan nicht gesehen, eher erscheint die Lage stabil. Leider fehlen zur genauen Beurteilung die Daten des Tierschutzvereins (s.u.).

Ein in Hagen, aber auch in anderen Großstädten auftretendes Problem, welches jedoch durch ein Kastrationsgebot nicht abgedeckt werden könnte, ist die ausschließliche Wohnungshaltung von Katzen in sozialen Brennpunkten, die aus Geldmangel weder kastriert noch im Falle einer Erkrankung tiermedizinisch versorgt werden können. Diese Tiere vermehren sich unkontrolliert. Der Nachwuchs wird zumeist auf andere Haushalte, die sich in ähnlicher prekärer finanzieller Situation befinden, verteilt oder wird von der Tierschutzbehörde den Tierhaltern fortgenommen, weil diese nicht in der Lage sind, die Tiere artgerecht zu halten. Diese Katzenpopulation stellt ein nicht zu unterschätzendes Potenzial für die unerwünschte Vermehrung von Hauskatzen dar. Auch in diesen Fällen engagieren sich die Tierschutzorganisationen, indem sie Geldmittel für die Behandlung der Tiere aufbringen und bei der Vermittlung von Fortnahme-Katzen helfen. Durch das Kastrationsgebot für freilaufende Katzen ist dieses Problem nicht lösbar.

Zu Frage 2: Ist der Verwaltung bekannt, dass mittlerweile 78 Städte und Gemeinden allein in Nordrhein-Westfalen Katzenschutzverordnungen erlassen haben, die eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen vorsehen? Könnte dies aus Sicht der Verwaltung ein geeigneter Weg sein, mit dem Problem in Hagen umzugehen?

Die Regelung des § 13 b des Tierschutzgesetzes umfasst in Satz 3 Nummer 1 die Ermächtigung für die Landesregierungen, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten oder zu beschränken. Die neue Regelung bedeutet, dass Katzen nur dann freier Auslauf gewährt werden darf, wenn sie kastriert sind.

Sie trägt somit der Forderung des Tierschutzes Rechnung und erzwingt auch keine Bewegungseinschränkung von Tieren, die an Freilauf gewöhnt sind, weil dieser durch die Entscheidung des Halters zur Kastration seines Tieres begegnet werden kann.

Am 05.11.2015 verfügte das MKULNV NRW folgende Voraussetzungen für den Erlass einer kommunalen Rechtsverordnung:

"Vor dem Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausweisung eines Schutzgebietes festzustellen und zu dokumentieren.

1. Zunächst ist festzustellen, dass eine hohe Zahl an freilebenden Katzen in dem auszuweisenden Gebiet (d.h. Teilgebiet der Stadt oder gesamtes Stadtgebiet) vorhanden ist. Zu diesem Zweck können auch Daten und Informationen, die bei im Tierschutz tätigen Personen und Organisationen zu Kastrationsaktivitäten und zu der Aufnahme und Behandlung von freilebenden Katzen vorliegen sowie weitere Erkenntnisquellen, herangezogen werden."

Dieser Schritt wurde nach einer ausführlichen Besprechung mit dem Tierschutzverein Hagen am 29.07.2015 begonnen. Es wurden mehrere Standorte mit verwilderten Hauskatzen in Hagen örtlich benannt, ohne genaue Katzenzahlen zu kennen. Der Tierschutzverein sagte zu, die tierärztlichen Rechnungen, die sich auf verwilderte freilaufende Katzen beziehen, tabellarisch auszuwerten und zur Verfügung zu stellen. Eine Nachfrage beim Tierschutzverein im Mai 2016 ergab, dass dies bisher noch nicht erfolgt ist.

Parallel dazu schrieb die Tierschutzbehörde am 30.07.2015 alle 11 in Hagen ansässigen Tierarztpraxen mit der Bitte um Mitteilung der Quantität und Qualität der bei verwilderten Hauskatzen aufgetretenen Erkrankungen der letzten 3 Jahre an. Es gingen insgesamt 4 Antworten ein. Praxis 1 behandelte keine verwilderten Hauskatzen in diesem Zeitraum. Praxis 2 behandelte 10 verwilderte Hauskatzen mit unterschiedlichen Befunden, Schwerpunkt Verletzungen durch Unfälle. Praxis 3 behandelte ca. 150 "freilebende" Katzen (Kastration, Katzenschnupfen, Parasiten) ohne örtlichen Bezug. Praxis 4 kann keine genauen Zahlen benennen, behandelte jedoch überwiegend Unfälle und Infektionskrankheiten.

"2. In einem zweiten Schritt sind an den Tieren dieser Population erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden festzustellen. Die Feststellung darf sich nicht auf einzelne Katzen beschränken, sondern muss für eine größere Anzahl der Tiere getroffen werden können. Schmerzen, Leiden und Schäden sind alle körperlichen Zustände bei Katzen, die negativ vom Normalzustand abweichen. Solche Abweichungen können sich z.B. aus Krankheiten der Tiere, einem schlechten Ernährungszustand, Verletzungen oder Parasitenbefall ergeben. „Erheblich“ sind alle solchen negativen Abweichungen, die über das Maß dessen, was ein Tier sich bei der Bewegung in der freien Natur und beim Umgang mit seinen Artgenossen gewöhnlich an Blessuren zuzieht, hinausgehen. Sofern Tiere versterben, ist dies ebenfalls zu berücksichtigen, weil der Tod als der größtmögliche Schaden zu werten ist, dem i.d.R. Schmerzen, Leiden oder sonstige Schäden erheblichen Ausmaßes vorausgegangen sein müssen..."



"3. Nach § 13 b TierSchG ist darüber hinaus Voraussetzung für den Erlass der Verordnung, dass die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die ebenfalls zuvor festgestellte hohe Population zurückzuführen sind."

"4. In einem vierten Schritt ist darzulegen, inwieweit durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können und dass andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen."

"5. Im letzten Schritt ist durch das jeweils zuständige Organ der Beschluss zu fassen, dass eine Katzenschutzverordnung auf Grundlage des § 13 b TierSchG eingeführt werden soll."

Die Datenlage des Tierschutzvereins der letzten 3 Jahre liegt noch nicht vor. Durch die tierärztliche Befragung konnten keine örtlichen Schwerpunkte ermittelt werden, so dass die Anforderungen des Ministeriums nach Ausweisung bestimmter Teilgebiete oder des gesamten Stadtgebiets mit dem Nachweis von Schmerzen, Leiden und Schäden als direkte Folge der hohen Katzenpopulation mit der vorhandenen Datenlage nicht verifiziert werden können. Im Gespräch mit dem Vorstand des Tierschutzvereins im Mai 2016 kam man zu der einvernehmlichen Ansicht, dass aufgrund der vorhandenen Datenlage die eng gefassten Voraussetzungen des Ministeriums momentan nicht erfüllt werden können.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass momentan eine Verordnung nicht rechtssicher formuliert werden kann und dass es zudem erscheint, dass sich die Lage der verwilderten Hauskatzen in Hagen - bis auf Ausnahmefälle, die als allgemeines Lebensrisiko freilaufender Tiere gelten können - dank der Arbeit ehrenamtlicher Tierschützer und des Städtischen Tierheims eher positiv darstellen lässt.



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

69

Anzahl:

1

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

32

60

61

HaStraBa

Betreff: Drucksachennummer: 0803/2016
Vorschlag zur Tagesordnung gem. § 6 GeschO der SPD-Fraktion
hier: Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2008 / Umsetzung des Ratsbeschlusses
vom 12.05.2016

Beratungsfolge:
15.09.2016 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität



Die Verwaltung nimmt zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 25.08.2016 wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1: Sperrung des Märkischen Rings

Die erweiterte LKW-Sperrung auf dem Märkischen Ring zwischen der Rembergstraße und Emilienplatz für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2016 wurde durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Zudem wurde zwischenzeitlich die Software-Umstellung der Sperrzeiten und eine zweite NO₂- Passivsammler-Messung im Bereich des Finanzamtes durch das Umweltamt beauftragt.

Kosten:

- Softwareumstellung der Sperrzeiten: 500,- €
- NO₂-Passivsammler-Messung: 1.965,- €

Derzeit kontrolliert die Straßenverkehrsbehörde mit eigenen Mitarbeitern das LKW-Durchfahrtverbot händisch mit Hilfe von Fotoaufnahmen. Dieses ist nur mit einem erheblichen Zeitaufwand, der zu Lasten der eigentlichen Arbeit geht, möglich. Auf Dauer ist die Installation einer entsprechenden Überwachungsstation aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde notwendig und sinnvoll, wenn abzusehen ist, dass die Sperrung über den 31.12.2016 hinaus andauern soll.

In den beiden ersten Wochen des Monats Juli wurden in einem jeweils halbstündigen Überwachungszeitraum durchschnittlich 3 Verstöße festgestellt.

Zu Punkt 2: Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Gesamtkonzeptes für die Innenstadt mit dem Schwerpunkt Märkischer Ring

Im Rahmen des weiter oben angesprochenen CDU-Sachantrages vom Mai d.J. wurden eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2008 vorgeschlagen und zum Teil auch Änderungsvorschläge gegenüber den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen beschlossen. Übernommen wurde der Vorschlag der Verwaltung, eine städtebauliche Gesamtkonzeption für den Märkischen Ring zu erarbeiten unter Einbeziehung von Rückbaumaßnahmen, Denkmalschutz und Verkehrsentwicklung. In der STEA-Sitzung vom 28.06.2016 wurde mit einem Sachstandsbericht (DS 0574/2016) zum Thema Gesamtinnenstadt und Schwerpunkt Emilienplatz bis Marktbrücke ausführlich berichtet. Für Ende des Jahres wird voraussichtlich eine umfassende Dokumentation über den Bearbeitungsstand des Maßnahmenschwerpunktes Emilienplatz bis zur Marktbrücke mit gutachterlichen Lösungsansätzen erfolgen.

Zu: Geänderter Maßnahmenvorschlag 2: Untersuchung zur Strömungsverbesserung

Eine Immissionssimulation unter Berücksichtigung der Strömungsverhältnisse für den Bereich zwischen Emilienplatz und Marktbrücke wurde durch den Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Bauordnung zwischenzeitlich beauftragt. Nach abschließender



Fertigstellung des Gutachtens werden die Ergebnisse den Gremien voraussichtlich im Oktober/ November d.J. vorgestellt.

Zu: Geänderter Maßnahmenvorschlag 3:

Verkehrsverflüssigung I- Beschilderung Autobahn / Mautpflicht:

Nach Einschätzung des Fachbereichs Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung ist ein Durchgangsverkehr (Mautvermeidungsverkehr) zwischen den Autobahnen A1/A45/A46 eher unwahrscheinlich.

Die Lage der Innenstadt Hagen in Relation zu den Autobahntrassen lässt die Durchfahrung der Innenstadt nur in den äußersten Ausnahmesituationen (z.B. Vollsperrungen von Autobahnen) als annehmbare Ausweichstrecke erscheinen.

Dennoch wurde eine Überprüfung dieser Annahme mit Hilfe einer sogenannten Verfolgungszählung in Auftrag gegeben- die Zählung ist gerade ausgewertet.

Gezählt wurde die Route A 1- Finanzamt- A 45, und zwar für beide Fahrtrichtungen. Das Ergebnis zeigt, dass **kein** LKW im betrachteten, repräsentativen Zeitraum diese Route befuhrt.

Gespräche mit Spediteuren zeigten auch, dass „Mautvermeidungsverkehr“ in der Regel nicht „angeordnet“ wird, wenn dadurch ein Zeitverlust in Kauf genommen werden muss. Von einem Zeitverlust ist aber immer bei innerstädtischen Verkehrswegen auszugehen.

Damit erübrigen sich auch der Vorschlag einer Wegweisung auf den Autobahnen und die „Kontaktaufnahme“ zum Bundesverkehrsministerium.

Die Kosten für die Verkehrszählung beliefen sich auf 4.500,- €.

Zu: Geänderter Maßnahmenvorschlag 4 und 5:

Verkehrsverflüssigung II- Märkischer Ring und (optional) Tempo 40/30 auf dem Märkischen Ring:

Die Auswertung der Dauerzählstelle im Bereich der „Finanzamtsschlucht“ ergab, dass das Geschwindigkeitsniveau mit ca. 45 km/h (V 85- Angabe- das heißt, 85 % aller Fahrten sind bis zu 45 km/h) noch recht hoch ist. Die Durchschnittliche Geschwindigkeit (V 50) liegt bei 37 km/h in Fahrtrichtung Emalienplatz und 39 km/h in Fahrtrichtung Rathausstraße. Dieses Geschwindigkeitsniveau kann als „stetig“ angesehen werden. Nur in der sogenannten Morgenspitze gegen 8.00 Uhr verringert sich die Geschwindigkeit durch Rückstau vom Emalienplatz.

Die Signalphasen sind so bemessen, dass tatsächlich von einer „grünen Welle“ ausgegangen werden kann und eine Verkehrsstockung nur bei tatsächlicher Überlastung eintritt.

Ein Freihalten („Pförtnerung“) des Bereiches der Finanzamtsschlucht würde zwangsläufig zu einem „Verkehrskollaps“ am Märkischen Ring und den zuführenden Nebenstraßen führen, da für beide Fahrtrichtungen so viel Räumzeiten eingeplant werden müssten, dass schon im zweiten Signalphasenumlauf ein nicht mehr zu bewältigender Rückstau einträte.

Eine Aufgabe der Linksabbiegespuren Fahrtrichtung Remberg bzw. Fahrtrichtung Rathaus ist in keinem Fall vorstellbar, da entsprechende „Ersatztrassen“ fehlen und diese Verkehrsbeziehungen praktisch alternativlos sind.



Der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung gibt zu bedenken, dass der Märkische Ring als Bestandteil des Innenstadtringes mit ca. 42.500 Fahrzeuge/Tag die maßgebliche tragende Säule in der Verkehrsplanung der Stadt Hagen ist. Seit Jahrzehnten wurde die Verkehrsplanung der Stadt Hagen konstant auf das Ziel hin - Verlagerung des Innenstadtverkehrs auf den Ring - ausgelegt. Ein Eingriff in dieses System impliziert direkte Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Innenstadt und der innenstadtnahen Bereiche.

Zu: Geänderter Maßnahmenvorschlag 6:

Durchführung eines Photoment® -Versuchs zur NO2-Reduktion am Märkischen Ring

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) hatte mitgeteilt, einen Pilotversuch nur durchzuführen, wenn die Maßnahme kostenneutral für die Stadt Hagen ist. Nach ersten erfolgreichen Gesprächen steht der Hersteller „STEAG POWER MINERALS GmbH“ entgegen aller bisherigen Versprechungen nicht mehr zu seiner Zusage, den Versuch unentgeltlich durchzuführen.

Der WBH sieht zudem praktische Probleme bei der Umsetzung dieser Maßnahme im Hot-Spot-Bereich des Märkischen Rings. Insofern kommen nur Flächen in der Nähe der eigentlichen Finanzamtsschlucht in Frage.

Zur Einschätzung der Umweltwirkungen hatte die Verwaltung das Landesumweltamt NRW (LANUV) um eine Stellungnahme gebeten. Aus Sicht des LANUV sind die vom Hersteller beauftragten bzw. durchgeföhrten Versuche und die dargestellten Ergebnisse zwar im Prinzip nachvollziehbar. Für eine belastbare fachliche Aussage darüber, ob mit Photoment® versehene Pflasterungen tatsächlich einen signifikanten Beitrag zur Absenkung der Jahresmittleren NO2-Belastung in hochbelasteten urbanen Räumen leisten können, reichen die vorgelegten Ergebnisse jedoch nicht aus.

Laut LANUV bleiben Zweifel, ob die hohen Erwartungen an die Wirkung photokatalytischer Bauelemente unter der Realität wechselnder meteorologischer Bedingungen, schwankenden Ozongehalten und unter den verschiedenen Erscheinungsformen der jeweiligen Straßenschluchten -insbesondere auf die Reduktion des NO2-Jahresmittelwertes- tatsächlich erfüllt werden.

Eine Schadstoffreduktion sollte in erster Linie an der Emissionsquelle erfolgen, unter diesem Aspekt ist ein Einsatz aus Sicht des LANUV nicht empfehlenswert.

Zu: Neuer Maßnahmenvorschlag 7:

Durchführung eines Versuches mit „CityTrees“ als Feinstaub-Senken und zur Strömungslenkung

Das Produkt „CityTrees“ des Solution Unternehmens wirbt damit, dass die Deckbepflanzung die Aufnahme von CO₂ und NOx übernimmt. Städte wie Dresden, Paris und Oslo befinden sich zurzeit in einer zweijährigen Testperiode. Es gibt keine nachweisbaren Studien, dass sich dieses System auf die örtliche Situation in Hagen übertragen lässt. Die Verwaltung empfiehlt deswegen generell diese Testperiode abzuwarten. Für die Umsetzung dieser



vertikalen grünen Wände werden derzeit breite Straßenräume vorausgesetzt, diese stehen in der „Finanzamtsschlucht“ nicht zur Verfügung. Durch die Talkessellage der Innenstadt beträgt die jährliche Windgeschwindigkeit in der „Finanzamtsschlucht“ lediglich nur 2,2 m/s.¹ Die geplanten Anlagen (vier Meter hoch und drei Meter breit) würden die natürlichen Strömungsverhältnisse zusätzlich verschlechtern.

Hinweis: Es sollten Lösungsansätze gefunden werden, die nicht nur Feinstaub (PM) sondern überwiegend Stickstoffoxide (NOx) reduzieren helfen. Die Anschaffungskosten für einen „CityTree“ betragen 25.000 €.

Empfehlung der Verwaltung:

Statt „City Trees“ empfiehlt die Verwaltung die Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen zu unterstützen.

Zu: Neuer Maßnahmenvorschlag 8:

Einseitige Öffnung der Holzmüllerstraße für Zufahrt Rathausgalerie:

Für die Errichtung der Rathausgalerie existiert ein Verkehrsgutachten, das die Abwicklung des Ziel- und Quellverkehrs des Parkhauses der Rathausgalerie sowie die Anlieferung zum Inhalt hat. Hier wird nachgewiesen, dass unter den bestehenden Verkehrsverhältnissen keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Tatsächlich ist auch nach Inbetriebnahme keine größere Beeinträchtigung festzustellen.

Eine Öffnung der Holzmüllerstraße „passt“ nicht in das Verkehrskonzept der Stadt Hagen- diese Trasse wurde explizit als Ersatztrasse für den ÖPNV ausgebaut, um diesen aus der Fußgängerzone zu verlagern und damit (endlich) eine tatsächliche Fußgängerzone ausweisen zu können. Der Ausbau der Holzmüllerstraße wurde mit Zuschussmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz- Teil ÖPNV- finanziert. Da eine Öffnung dem Förderzweck völlig entgegensteht, wäre eine Zuschussrückzahlung die Folge. Die Zuschusshöhe wurde vom Fachbereich Bauverwaltung mit 1.550.743 € ermittelt- dazu kommt eine Verzinsung für ca. 10 Jahre!

Die Hagener Straßenbahn sieht den Maßnahmenvorschlag ebenfalls kritisch und verweist darauf, dass im Zuge des Umbaus der Hagener Innenstadt bereits gegen Ende der 90er Jahre Überlegungen zur Verlagerung des Busverkehrs aus der Fußgängerzone in der Mittelstraße sowie aus der Kampstraße angestellt wurden. Die Hagener Straßenbahn stand diesem Vorhaben mit Blick auf den Komfort für die Fahrgäste, wegen betrieblicher Belange und den entstehenden Kosten bei der Umfahrung der Innenstadt ablehnend gegenüber.

Um die Maßnahme trotzdem umsetzen zu können, wurden der Hagener Straßenbahn mehrere Zusagen für die vorgeschlagene Alternativroute Badstraße – Holzmüllerstraße – Potthofstraße – Märkischer Ring – Frankfurter Straße gegeben, mit denen sich die Fahrzeit gegenüber der bisherigen Linienführung nicht verlängern sollte:

- Klare Priorität für den ÖPNV auf der Achse Potthofstraße/Rathausstraße und Holzmüllerstraße
- LSA-Vorrang in einem Zug in dem Bereich Potthofstraße – Märkischer Ring – Frankfurter Straße in beide Richtungen

¹ vgl. Fachgutachten zu Luftschadstoffimmissionen Bereich Märkischer Ring/Märkischer Ring 2016 S. 27



- Sperrung des östlichen Teils der Holzmüllerstraße sowie der Potthofstraße/ Einmündung Märkischer Ring für den Individualverkehr
- Bussonderspuren ganz oder richtungsbezogen im gesamten Linienverlauf

Trotz der genannten Maßnahmen verursachte die neue Linienführung durch den erhöhten Kilometeraufwand jährliche Mehrkosten von insgesamt 350.000 Euro (Preisstand 2005), die von der Hagener Straßenbahn getragen werden.

In der Folgezeit wurden mehrfach Teile der oben dargestellten Zusagen trotz der Ablehnung durch die Hagener Straßenbahn durchbrochen. So wurde zum Beispiel ein Rechtsabbiegen für den Individualverkehr aus der Potthofstraße in den Märkischen Ring ebenso wie die Nutzung der Holzmüllerstraße durch Taxen und aktuell versuchsweise für den Radverkehr ermöglicht.

Weitere Aufweichungen der damaligen Zusagen gegenüber der Hagener Straßenbahn können nicht mehr hingenommen werden, weil dann ein erhöhter Zeitaufwand für die Nutzung der ÖPNV-Trasse anfallen würde. Bereits ein zeitlicher Mehraufwand von 1 Minute hätte wegen der hohen Frequenz der Busfahrten eine zusätzliche erhebliche Kostensteigerung zur Folge. Der aus der Umfahrung der Innenstadt resultierende Mehraufwand würde dann jährlich einen 7-stelligen Betrag erreichen, der vom Aufgabenträger Stadt Hagen ausgeglichen werden müsste. Allein aus diesem Grund ist der Antrag der CDU auf Öffnung der Holzmüllerstraße abzulehnen.

Zu: Neuer Maßnahmenvorschlag 9:

Vorkaufsrechtsatzung für die Nordseite „Finanzamtsschlucht“

Der Gemeinde steht unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich gem. §§ 24, 25 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Allerdings sind die Voraussetzungen für die Anwendung des „*Allgemeinen Vorkaufsrechts*“, gem. § 24 BauGB nicht gegeben (Umlegungsgebiet, Sanierungsgebiet u.a.). Zurzeit kann nur das „*Besondere Vorkaufsrecht*“ gem. § 25 BauGB für den nördlichen Bereich der Finanzamtsschlucht angewendet werden. Die Grundvoraussetzung für eine Vorkaufsrechtsatzung gem. § 25 Abs.2 BauGB ist die Einleitung eines Bebauungsplanes.

Zwar kann mittels einer Vorkaufsrechtsatzung sichergestellt werden, dass zum Verkauf stehende Häuser von der Stadt ggf. aufgekauft und abgerissen werden können. Allerdings weist die Verwaltung darauf hin, dass es sich hier um eine langfristige Umsetzungsperspektive handelt.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

32

60

61

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

Betreff:

Sachstandsbericht:

"Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2008" (DS 1034/2015)

hier: Bericht der Verwaltung zum STEA-Beschluss Punkt 3 vom 10.05.2016

Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Gesamtkonzeptes für die Innenstadt

Beratungsfolge:

28.06.2016 Stadtentwicklungsausschuss

Beschlussfassung:

Stadtentwicklungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung:

Im Rahmen der Fortschreibung des Luftreinhaltplanes hat die Bezirksregierung Arnsberg die Stadt dazu aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen am Märkischen Ring durchzuführen.

Die Handlungsmöglichkeit der Stadt Hagen zur Verringerung der Schadstoffproblematik liegt hauptsächlich bei den verkehrslenkenden, -verlagernden oder -beschränkenden Maßnahmen, da diese verkehrsbezogenen Maßnahmen in der Regel kurzzeitig umgesetzt werden können.

Der Maßnahmenkatalog, der durch die Zusammenarbeit der AK „Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2008“ und AK „BIMSCH“ unter Federführung von 69 erstellt wurde, sowie der zusätzliche Prüfantrag der CDU vom 10. Mai 2016 beinhaltet verkehrstechnische -, umweltplanerische - aber auch städtebauliche Maßnahmen am Märkischen Ring.

In dieser Vorlage wird der Bearbeitungsstand bzw. Sachstand zum Entwicklungskonzept Innenstadt und dem Bereich Emilienplatz – Märkischer Ring – Marktbrücke erläutert.

Begründung

In der STEA-Sitzung vom 10. Mai 2016 unter Top 1.6.4. (DS 1034/2015) „Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2008“ wurde die Verwaltung gebeten, zum TOP 1 „Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Gesamtkonzept für die Innenstadt“ einen Bericht zu erstatten.

1. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Hagen 2035

Ein neuer Flächennutzungsplan wird idealerweise aus einem Stadtentwicklungskonzept abgeleitet, in dem die strategischen Aussagen zur Stadtentwicklung enthalten sind. Ein solches Konzept liegt für die Stadt Hagen aktuell nicht vor. Deswegen hat der VV am 12.04.2016 die Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Gesamtstadt beschlossen, um dies u.a. als Grundlage für den FNP und zum anderen für die Begründung von Fördermaßnahmen zu verwenden.

Die modernen, integrierten Stadtentwicklungskonzepte vereinen dabei - unter dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung - strategische Aussagen aus den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales mit den räumlichen Themen der Stadtentwicklung. Sie stellen einen langfristigen Orientierungsrahmen für die Stadtentwicklung dar, mit räumlichen und thematischen Schwerpunkten für einzelne Bereiche der Kommune.

Einen wichtigen räumlichen und thematischen Schwerpunkt stellt zwangsläufig die Innenstadt mit ihrer zentralen Bedeutung für die Gesamtstadt dar. Zielsetzung muss sein ein aus dem ISEK abgeleitetes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt zu erarbeiten.

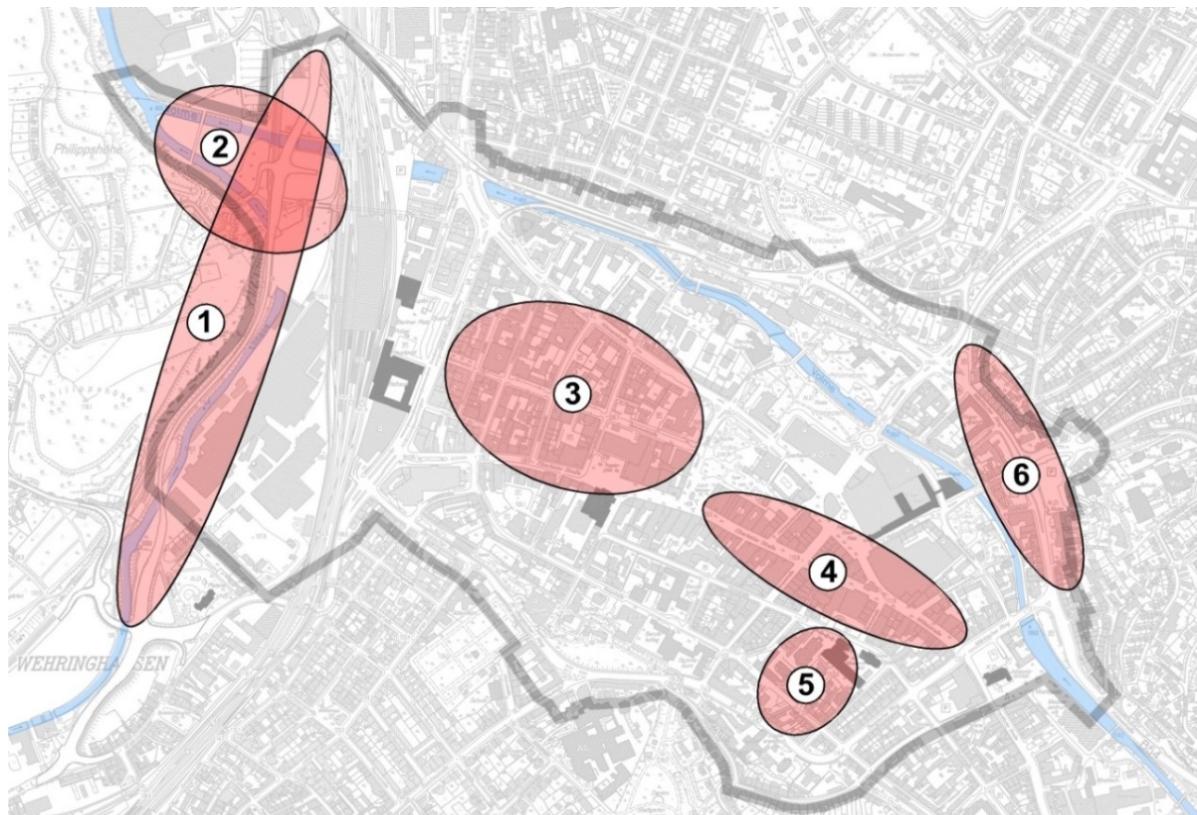
2. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt

Der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung strebt ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt an. Das Gesamtkonzept soll die planerische Grundlage für die Weiterentwicklung der Innenstadt von Hagen sein. In diesem Konzept sollen die städtebaulichen Maßnahmenschwerpunkte der Innenstadtentwicklung für die nächsten Jahre benannt werden.

Die bisherigen Projekte wie:

1. **Bahnhofshinterfahrung,**
2. **Westside** (Tunneldurchstich u.a.),
3. **Quartier westliche Innenstadt**
4. **Hauptgeschäftsbereich** (Neugestaltung der alten Fußgängerzone u.a.),
5. **St. Marienviertel / Kunstquartier** (Leerstand St. Marienhospital)
6. **Bereich zwischen Emilionplatz – Märkischer Ring – Marktbrücke**
(Finanzamtsschlucht, ehem. Bettermannsgelände)
- **Stadtsilhouette** (Hochhauskonzept für die Innenstadt)

wurden bisher unabhängig voneinander einzeln betrachtet, ohne konkret auf Zusammenhänge Rücksicht zu nehmen. Dieses kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Innenstadtentwicklung sein.



Die Zielsetzung des Fachbereiches ist es, ein abgestimmtes städtebauliches Konzept zu erarbeiten, wo aktuelle und zukünftige Projekte der Innenstadt aus dem städtebaulichen Kontext heraus beurteilt werden. Die einzelnen Lösungsansätze dürfen nicht losgelöst von der Innenstadt betrachtet, beurteilt und beplant werden.

Durch die Priorisierung anderer Projekte (Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK), Neuaufstellung FNP, Soziale Stadt Wehringhausen, Starke Quartiere – starke Menschen, IHK Hohenlimburg) wird diese Aufgabe (städtische

Entwicklungskonzept) momentan nicht parallel abgearbeitet.

Seit September 2015 sind städtebauliche Bestandsaufnahmen in der ganzen Innenstadt durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen sind in einer Dokumentation festgehalten worden, mit der sowohl die Verwaltung als auch die Politik und die Bürger nutzbringend weiterarbeiten können. Die Bestandsaufnahmen hatten das Ziel, die unterschiedlichen Strukturen, bzw. Themenfelder der Stadt ausführlich zu dokumentieren. Kolorierte Fassungen der Dokumentation sowie die Pläne werden zur Sitzung ausgelegt (Als Anlage ist die Dokumentation der Bestandsaufnahmen Innenstadt als PDF auch beigefügt).

Im nächsten Schritt sollen die städtebaulichen Bestandsaufnahmen ausführlich analysiert und im Hinblick auf strategische Aussagen weiter qualifiziert werden (Stärken-Schwächen-Analyse, Entwicklungsprobleme, strategische Entwicklungsziele, mögliche Leitprojekte) und den beteiligten Ämtern sowie der Politik zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine wichtige städtebauliche Grundlage für eine Reihe von Plänen und Konzepten, wie z.B. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK), Neuaufstellung FNP, Klimakonzept etc. sein. Im Rahmen dieser Konzepte können dann Leitbilder für die Entwicklung der Innenstadt formuliert und mit Bürgern, Verwaltung und Politik abgestimmt werden.

Die weitere Umsetzung der planerischen Aussagen in ein Handlungsprogramm für die Innenstadt und dessen Umsetzung in einem mehrjährigen Prozess analog zum Programmgebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“ setzt die Verfügbarkeit eigener Personalressourcen und städtischer Eigenmittel sowie die Aufnahme in die entsprechenden Förderprogramme voraus. Hierfür ist jedoch eine Priorisierung der anstehenden Projekte (Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK), Neuaufstellung FNP, Starke Quartiere – starke Menschen, IHK Innenstadt, IHK Hohenlimburg) erforderlich, die parallel von der Verwaltung vorbereitet und anschließend in die politischen Gremien eingebracht wird.

Ein integriertes Handlungskonzept ist seit 2008 eine verpflichtende Grundlage für alle Teilprogramme der Städtebauförderung und bezieht sich nicht nur auf die städtebaulichen sondern auch auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und auch bildungspolitischen Belange.

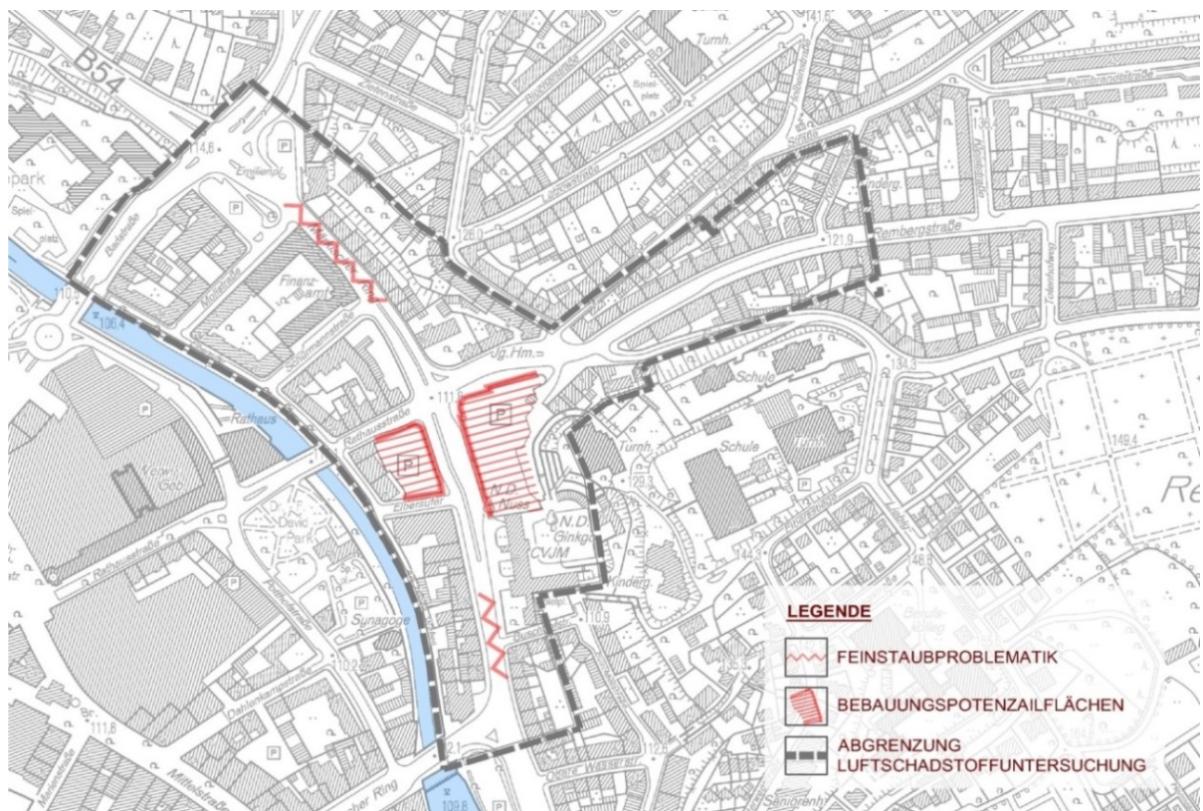
Der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung wird entsprechend der beschlossenen Prioritätensetzung einen städtebaulichen Grundbaustein (Grundlage) für ein integriertes Handlungskonzept entwickeln. Sollte ein integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt (IHK Innenstadt) durch die Prioritätensetzung vordringlich behandelt werden, so muss gewährleistet sein, dass für die fachübergreifenden Beteiligungsprozesse, sowie die Beauftragung von externen Planungsbüros die finanziellen Eigenmittel bereitgestellt werden.

3. Maßnahmenschwerpunkt Bereich zwischen Emalienplatz und Marktbrücke

Wie weiter oben ausgeführt, ist die Erarbeitung eines städtebaulichen

Innenstadtkonzeptes langfristig angelegt. Der Bereich zwischen Emilienplatz – Märkischer Ring – Marktbrücke ist nur ein Baustein daraus. Aufgrund des akuten Handlungsbedarfs wird die Verwaltung städtebauliche Lösungsansätze für den Bereich Emilienplatz – Märkischer Ring – Marktbrücke vorrangig erarbeiten.

Der Bereich zwischen Emilienplatz – Märkischer Ring – Marktbrücke gehört zu den höchst belasteten Straßenabschnitten im Hagener Stadtgebiet. Eine der vielen Herausforderungen in diesem Bereich ist die Feinstaubproblematik + NO₂ in der Finanzamtsschlucht. Die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Hagen zur Verringerung der Schadstoffbelastungen liegen hauptsächlich bei den verkehrslenkenden, -verlagernden oder –beschränkenden Maßnahmen, da diese verkehrsbezogenen Maßnahmen in der Regel kurzzeitig umgesetzt werden können.



Gleichzeitig dominieren städtebauliche Missstände diesen Bereich. Auf diese muss mit konkreten Maßnahmen reagiert werden. Diese Mängel manifestieren sich vor allem in Form von Nutzungs- und Funktionsschwächen.

Die unbebauten Flächen (Potenzialflächen ehem. Bettermannsgelände) stellen eine städtebauliche Mindernutzung wie versiegelte Parkplatz- und Lagerflächen dar. Der Bereich hat eine herausragende zentrale Lage an der wichtigsten Verkehrsachse am nordöstlichen Rand der Innenstadt und bietet großes Potenzial zur Aufwertung der Innenstadt an. Die Grundstücke beiderseits des Märkischen Ringes (ehem. Bettermannsgelände) werden als potenzielle städtebauliche Ergänzungsflächen angesehen. Sie erfordern durch die exponierte Lage (Tor zum Rathaus und Friedrich-Ebert-Platz) eine stadtprägende Architektur an dieser Stelle.

Um die Nutzungen im Bereich des ehem. Bettermanngeländes planungsrechtlich zu steuern, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/14 „Bebauung Märkischer Ring / Rathausstraße“ beschlossen. Städtebauliches Ziel ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine neue Bebauung zu schaffen. In der Beschlussvorlage wurde ausgeführt, dass hierfür die Rahmenbedingungen insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schadstoffbelastung zu prüfen sind. Am 17.04.2015 ist für den B-Planbereich eine Veränderungssperre in Kraft getreten.

Um die Möglichkeiten einer zukünftigen Bebauung auf dem Bettermannsgelände zu prüfen, hat die Verwaltung im März dieses Jahres ein lufthygienisches Fachgutachten in Auftrag gegeben. In einem Vorgespräch mit dem Gutachter wurden die baulichen Möglichkeiten zur Reduzierung der Schadstoffsituation insbesondere in dem Abschnitt des Märkischen Ringes zwischen der Mollstraße und der Schürmannstraße (Finanzamtsschlucht) erörtert. Das Gutachten wird z.Z. in zwei Stufen durchgeführt. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob eine Neubebauung auf dem ehem. Bettermannsgelände eine zusätzliche negative Auswirkung (Schadstoffbelastung) auf die aktuelle Situation in der Finanzamtsschlucht hat. Im zweiten Schritt werden städtebauliche Lösungsansätze (langfristige Maßnahmen wie Rückbau und Neubau) im Bereich der Finanzamtsschlucht erarbeitet und überprüft. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Rückbau- und Neubaumaßnahmen mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden sein werden.

Aus den städtebaulichen Bestandsanalysen, die die Verwaltung selber durchführt, sowie den Ergebnissen des Fachgutachtens, welches voraussichtlich Anfang Juli 2016 vorliegen wird, werden städtebauliche Lösungsansätze für den Bereich zwischen Emalienplatz und Marktbrücke erarbeitet, geprüft und der Politik vorgestellt.

Für die Stadtplanung ist der Anlass einer prioritären Bearbeitung dieses Teilraumes daher weniger die (noch nicht bewiesene) Lösung der Schadstoffproblematik, sondern das Auslaufen der Veränderungssperre mit einer dringend benötigten Aussage für die Fläche Bettermann, die selbstverständlich ein größeres Umfeld mit einbezieht und die selbstverständlich die Auswirkungen auf die Schadstoffproblematik berücksichtigt. Das städtebauliche Konzept wird nicht als Allheilmittel, sondern nur als Bestandteil für die Verbesserung der Immissionssituation gewertet.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)





FIM werden...

...ab dem 01.08.2016 über ein bis 31.12.2020 befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes im Sinne des § 368 Abs.3 S.2 SGB III finanziert.

FIM sind...

... Arbeitsgelegenheiten für bundesweit jährlich bis zu 100.000 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form einer gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens.

FIM dienen...

...der Heranführung an den Arbeitsmarkt, der Kompetenzfeststellung und Integrationsvorbereitung, dem Kennenlernen gesellschaftlicher Grundregeln sowie dem Erwerb von Sprachkenntnissen.

„interne“ FIM

Arbeitsgelegenheiten, die

- durch staatliche (einschließlich kommunale) Träger einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG oder
- vergleichbare Einrichtungen (insb. ausgelagerte Unterkünfte von Aufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Abs.1 AsylG) oder
- von diesen beauftragten Trägern der aufgeführten Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Arten von Arbeitsgelegenheiten

„externe“ - zusätzliche - FIM

Arbeitsgelegenheiten, die durch staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistenden Arbeiten

- sonst nicht,
- nicht in diesem Umfang oder
- nicht zu diesem Zeitpunkt

verrichtet werden.



Der Bund

- stellt die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
- orientiert sich bei der Verteilung auf die Länder am Königsteiner Schlüssel.

Die RDen

- stimmen für die regionale, kommunenscharfe Verteilung einen Schlüssel mit dem jeweiligen Land ab.
- berücksichtigen dabei länderspezifische Besonderheiten und die Verteilung der potenziell Teilnehmenden.

Sowohl bundesweit als auch im jeweiligen Land ist sicherzustellen, dass bei der Mittelverteilung der Anteil an „internen“ FIM grundsätzlich 25 Prozent an allen FIM nicht überschreitet.

Regelungen zur Teilnahme

- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die
 - arbeitsfähig und
 - nicht erwerbstätig sind,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegenkönnen zu FIM zugewiesen werden.
- Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach
 - § 1 Nr.1 AsylbLG, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylgesetz (AsylG) stammen sowie
 - die geduldet (vgl. § 1 Abs.1 Nr. 4 AsylbLG) oder
 - vollziehbar ausreisepflichtig sind (vgl. § 1 Abs.1 Nr. 5 AsylbLG).

Regelungen zur Teilnahme

- Weiterführende Integrationsmaßnahmen haben Vorrang vor einer Zuweisung zu FIM.
- Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen.
- Die individuelle Teilnahmedauer kann bis zu sechs Monate bei einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden betragen.
- Insbesondere Asylsuchende, über deren Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig entschieden wird, sollen nicht zugewiesen werden (z.B. Folgeantragsteller).
- Auch nach Stattgabe des Asylantrags während der FIM ist eine Fortsetzung der Teilnahme bis zum Ende der Maßnahme möglich.
- Falls der Asylantrag während der FIM abgelehnt wird und die Teilnahmeveraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Teilnahme an der Maßnahme unverzüglich zu beenden.



Maßnahmeträger

- Schaffung geeigneter Arbeitsgelegenheiten
- Unterstützung der nach dem AsylbLG zuständigen Behörde bei der Auswahl der Teilnehmenden, sofern diese Behörde nicht selbst Maßnahmeträger ist
- Durchführung der FIM
- Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Teilnehmenden
- Übermittlung abrechnungs- sowie integrationsrelevanter Informationen an die zuständige Agentur für Arbeit
- Mitteilung über Abbrüche sowie Nichterscheinen an die nach dem AsylbLG zuständige Behörde



nach dem AsylbLG zuständige Behörden

- Antragstellung bei der Agentur für Arbeit
- Auswahl der Teilnehmenden
- Zuweisung zum Maßnahmeträger
- Verhängung von Sanktionen bei Fehlverhalten

Agenturen für Arbeit

- Prüfung der Anträge auf das Vorliegen der Voraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Mittel
- Information an den Verwaltungsausschuss und Berücksichtigung seiner Stellungnahme bei der Entscheidung
- Bewilligung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel
- Abschluss eines Vertrags mit dem Maßnahmeträger über die Durchführung der bewilligten FIM
- Durchführung der Abrechnungen:
 - Erstattung der Aufwandsentschädigung (0,80 Euro je Stunde)
 - Erstattung der Maßnahmekosten (monatliche Pauschale in Höhe von 85,00 Euro bei „interner“ FIM bzw. 250,00 Euro bei „externer“ FIM pro besetzten Platz)
- Auswertung der Trägerinformationen zu den Teilnehmenden für weiterführende Arbeitsförderungsmaßnahmen bzw. Weiterleitung an das zuständige Jobcenter

**Die Fraktionen von
CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, Hagen Aktiv, FDP
im Rat der Stadt Hagen**

Faktionen im Rat der Stadt Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Herrn Vorsitzenden

Telefon: 02331 207 3184 (CDU)
02331 207 2911 (Grün)
02331 207 5528 (Aktiv)
02331 207 2380 (FDP)

Dr. Stephan Ramrath

Dokument: 2016_09_16_gemantrag_uwa.docx

- im Hause

7. September 2016

Sachantrag für die Sitzung des StEA am 20.09.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 6 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des II. Nachtrags vom 20. September 2012 stellen wir für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20. September 2016

Umgang von StEA und UWA mit Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

den folgenden Antrag:

1. *Der Rat beschließt, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB der Rat den jeweiligen Bebauungsplan ohne formelle Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität beschließt und dass eine Vorberatung nur im Stadtentwicklungsausschuss und, soweit erforderlich, in der jeweils zuständigen Bezirksvertretung erfolgt.*
2. *Der Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität ist gleichwohl über alle zu beratenden Planverfahren nachrichtlich zu informieren. Dazu legt die Verwaltung dem Ausschuss regelmäßig eine Liste der in der jeweiligen Sitzungsrounde zu beratenden Planverfahren mit den aktuellen Planungsständen vor. Empfehlungen des Ausschusses hinsichtlich möglicher im Verfahren zu berücksichtigender Umweltgesichtspunkte werden dem Stadtentwicklungsausschuss, der vorberatenden Bezirksvertretung bzw. dem Rat zur weiteren Beratung zur Verfügung gestellt.*

Begründung:

Mit dem hier vorgestellten Verfahren wäre der UWA in die Beratung umweltrelevanter Aspekte weiter eingebunden. Allerdings erhielte er die Vorlagen nicht mehr im Zuge der Behandlung

einzelner Tagesordnungspunkte sondern nur, im Rahmen eines speziellen Tagesordnungspunktes, die Aufstellung zu den aktuellen Planverfahren. Ein Vertreter der Fachverwaltung ist i.d.R. sowieso in den Sitzungen des UWA anwesend. Hier bestünde seine Aufgabe nicht mehr in der Darstellung der gesamten Liste sondern darin, auf Nachfragen antworten zu können.

Der Ausschuss erhielt im Übrigen eine gewisse Holschuld; es würde keine Diskussion über die gesamte Liste geführt sondern nur über (Umwelt-) Aspekte zu den Verfahren, welche die Ausschussmitglieder selber aufgreifen. Dabei wird regelmäßig zu diskutieren sein, ob diese Aspekte im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahrensschritt überhaupt von Bedeutung sind.

Mit dieser Vorgehensweise wäre der Umweltausschuss auch weiterhin eingebunden. Andrerseits wäre den Argumenten, dadurch würden die Verfahren unnötig in die Länge gezogen, der Boden entzogen.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Wolfgang Röspel
CDU-Fraktionsvorsitzender

Joachim Riechel
Fraktionssprecher B90 /
Die Grünen

Dr. Josef Bücker
Fraktionsvorsitzender
Hagen Aktiv

Claus Thielmann
FDP-Fraktionsvorsitzender

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer: 0828/2016
Bekämpfung invasiver Arten“ –Anfrage der FDP

Beratungsfolge:

UWA

15.09.2016



Betreff: „Bekämpfung invasiver Arten“ – UWA 15.09.2016

Anfrage der FDP

Die FDP hat für die nächste Sitzung des UWA die nachfolgenden Fragen gestellt und bittet die Verwaltung um ausführliche Beantwortung.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über die Verbreitung des sogenannten Riesen-Bärenklau (*Heracleum giganteum*) auf Hagener Stadtgebiet vor?
2. Welche Maßnahmen werden regelmäßig ergriffen, um die Ausbreitung der Pflanze zu verhindern? Werden die Pflanzen bei entsprechender Meldung aus der Bevölkerung umgehend entfernt? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über die Verbreitung der in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 genannten invasiven Arten auf Hagener Stadtgebiet vor?
4. Plant die Verwaltung, wie in der Verordnung gefordert, gegen die Ausbreitung dieser Arten auf Hagener Stadtgebiet vorzugehen? Wenn ja, mit welchen Mitteln? Wenn nein, warum nicht?

Begründung

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 hat zum Ziel die Ausbreitung bereits eingeschleppter, invasiver Arten einzuschränken und eine weitere Einschleppung neuer invasiver Pflanzen- und Tierarten zu verhindern. Viele dieser Arten haben bei starker Vermehrung negative Einflüsse auf die einheimische Tier- und Pflanzenwelt oder ganze Ökosysteme.

Manche Arten stellen sogar eine gesundheitliche Bedrohung für den Menschen dar, so bspw. der Riesen-Bärenklau. Dieser steht zwar trotz anhaltender Kritik der Naturschutzverbände bisher nicht auf der EU-Liste, hat sich aber in Hagen, begünstigt durch die vielen Flusstäler und anderen Feuchtbereiche, bereits stark ausgebreitet. Auch angesichts der zunehmenden Beschwerden von Bürgern und der aktuellen Berichterstattung in den Medien bittet die FDP-Fraktion um eine ausführliche Beantwortung der Anfrage.

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Allgemeine Hinweise:

Aufgrund der Kürze der Zeit ist es leider nicht möglich, alle Fragen umfassend zu beantworten. Sollten sich bei der Beratung des Tagesordnungspunktes weitere oder neue Fragen ergeben, würden diese zu einer der nächsten Sitzungen beantwortet, insbesondere unter Berücksichtigung des ggf. zu Beschlusses.

Die erste Unionsliste, siehe unten, mit 37 invasiven Pflanzen- und Tierarten ist am 3. August 2016 in Kraft getreten, mindestens 24 von ihnen kommen in Deutschland schon jetzt wildlebend vor. Zukünftig können weitere invasive Arten gelistet werden.



Schätzungen zufolge existieren bereits über 12 000 gebietsfremde Arten in Europa; rund 10 bis 15 % davon sind invasiv. Sie finden sich in allen größeren taxonomischen Gruppen, von Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen, Wirbellosen und Pflanzen bis zu Pilzen, Bakterien und anderen Mikroorganismen.

Zu 1. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über die Verbreitung des sogenannten Riesen-Bärenklau (*Heracleum giganteum*) auf Hagener Stadtgebiet vor?

Bereits Anfang der 90er Jahre sind im Rahmen der Modellförderung „Umweltzentrum Hagen“ Kartierungen und Bekämpfungen des Riesenbärenklaus/Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) durchgeführt worden. Auch im Rahmen des früher bei der unteren Landschaftsbehörde ansässigen Zivildienstes hat man sowohl Kartierungen als auch Bekämpfungen der Herkulesstaude aber auch anderer Neophyten vorgenommen. Relativ gut in den Griff zu bekommen war in einem Schutzgebiet das Drüsiges Springkraut. Aufgrund der Aufgabe des Zivildienstes ist jedoch zu erwarten, dass die Ausbreitung in einigen Gebieten weiter vorangeschritten ist.

Neben der Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) treten weitere Neophyten in Hagen mehr oder weniger stark auf. Dies sind beispielsweise:

- Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- Japanischer Knöterich (*Fallopia japonica*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)
- Schmetterlingsstrauch (*Buddleia davidii*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Mahonie (*Mahonia aquifolium*)
- Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*)

Auch Neozoen breiten sich in Hagen weiter aus. Ein Beispiel ist die Nutria, die zurzeit in der Kaisbergaue und an der Volme bekämpft wurde und weiterhin bekämpft werden soll. Hierzu liegt ein Antrag des Eigentümers vor. Eine Befreiungsvorlage für die Bekämpfung im Naturschutzgebiet „Kaisbergaue“ wird in die Beratungs runde des Landschaftsbeirates eingebbracht, sowie ein Vortrag über die bisherige Bekämpfung gehalten. Ein weiterer Antrag auf Bekämpfung in einem weiteren Naturschutzgebiet soll in absehbarer Zeit gestellt werden.

Als Hauptverbreitungsgebiete galten bisher die Flussläufe und deren Nebenflächen. Zwischenzeitlich sind jedoch auch andere Standorte besiedelt worden. So konnte etwa in der Nachbarstadt ein Vorkommen mitten in einem Getreidefeld weit ab von Gewässern festgestellt werden, obwohl in diesem Bereich regelmäßig gegen „Unkräuter“, meist gegen Zweikeimblättrige, gespritzt wird. Auch entlang von Straßen treten Herkulesstauden immer wieder auf und werden von Kraftfahrzeugen verbreitet. Das Land NRW erteilte dem für die Unterhaltung von Straßen zuständigen Landesbetrieb „Straßen NRW“ eine Sondergenehmigung zur chemischen Bekämpfung der Herkulesstaude entlang von Bundes- und Landesstraßen.



In der Nachbarstadt Herdecke hat sich vor Jahren eine Gruppe Freiwilliger gebildet, die sich die Reduzierung der Herkulesstaude zum Ziel gesetzt hat. Hierüber ist auch in einer Sitzung des Landschaftsbeirates berichtet worden. Vergleichbares ist aus Hagen nicht bekannt.

Zu 2.

Welche Maßnahmen werden regelmäßig ergriffen, um die Ausbreitung der Pflanze zu verhindern? Werden die Pflanzen bei entsprechender Meldung aus der Bevölkerung umgehend entfernt? Wenn nein, warum nicht?

Wer sich in der Hagener Natur intensiver umsieht, erkennt in vielen Bereichen eine starke Ausbreitung der Herkulesstaude in den letzten 20 Jahren, nicht nur entlang von Gewässern, sondern u.a. auch auf gestörten Flächen, auf denen etwa Boden abgekippt, die vorhandene Vegetation abgeschoben oder auch Baumaßnahmen wie Leitungsverlegungen durchgeführt wurden. Aufgrund des Umfangs der vorhandenen Pflanzen ist derzeit nur noch eine punktuelle Bekämpfung möglich.

Diese punktuelle Bekämpfung erfolgt derzeit insbesondere durch die Biologische Station Umweltzentrum Hagen in den besonderen Schutzgebieten. An öffentlichen Straßen, auf Spielplätzen und in Parkanlagen bekämpft der Wirtschaftsbetrieb Hagen die Herkulesstaude, insbesondere aus Verkehrssicherungsgründen. Besonders schwierig ist es, die Herkulesstauden entlang der größeren Gewässer dauerhaft zu reduzieren, da bei Hochwasser immer wieder Samen auch aus den Nachbarstädten etwa entlang der Volme oder Lenne verteilt werden. Eine einzelne Herkulesstaude kann durchaus 20.000 Samen und mehr produzieren.

Eine Bekämpfung erfolgt derzeit auch versuchsweise an der Lenne. Dort beweidet Schafe die mit Herkulesstauden bewachsenen Flächen zwei Mal im Jahr. Finanziert wird diese Aktion auch mit Mitteln der Bezirksvertretung Hohenlimburg. Endgültige Ergebnisse dieser Art der Reduzierung von Herkulesstauden liegen derzeit noch nicht vor. Eine geeignete Maßnahme wäre neben der Beweidung eine regelmäßige Mahd, die zur Beeinträchtigung der Herkulesstauden beiträgt. Auch eine stärkere Bepflanzung der Flächen mit Bäumen und Sträuchern, um eine dauerhafte Beschattung zu erreichen, ist eine denkbare Alternative.

Neben den beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gibt es keine weiteren bekannten regelmäßigen Aktionen.

Für eine Bekämpfung wären zuerst einmal finanzielle und auch personelle Mittel bereitzustellen. Sofern es sich nicht um städtische Flächen handelt, bedarf eine solche Bekämpfungsaktion der Zustimmung der einzelnen Eigentümer. Erster Ansprechpartner sollte daher stets der oder die Eigentümer einer Fläche sein, wenn auf einem Grundstück Neophyten gesichtet und bekämpft werden sollen.

Auch müsste sichergestellt werden, dass Bekämpfungsmaßnahmen mehrere Jahre lang durchgeführt werden können. Selbst dann wird es schwierig, Flächen entlang der größeren Gewässer, die überflutet werden, dauerhaft von der Herkulesstaude zu befreien, da mit



Hochwässern immer wieder Samen auf diese Flächen gebracht werden. Besonders in den Auenbereichen wäre daher nur eine konzertierte Aktion aller Eigentümer und Kommunen, beginnend an der Quelle bis zur Mündung des Flusses, sinnvoll und erfolgversprechend. Am Beispiel der Volme müsste dies von Meinerzhagen bis zur Mündung in Hagen eine gemeinsame Aktion über mehrere Jahre durchgeführt werden.

Neue Vorgehensweise zur Reduzierung von Neophyten

Immer wieder breiten sich Neophyten gerade bei Bauvorhaben auf den durch die Bauabwicklung gestörten Flächen aus. Die Landschaftsbehörde ist daher dazu übergegangen, die Verursacher von Eingriffen bei Genehmigungen oder Ausnahmen dazu zu verpflichten, das Aufkommen von Neophyten in den Baubereichen aktiv zu verhindern bzw. bei Aufkommen einzelner Pflanzen, diese zu bekämpfen, denn bei invasiven Arten gilt: Vorbeugen ist die beste Bekämpfung.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung über die Verbreitung der in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 genannten invasiven Arten auf Hagener Stadtgebiet vor?

Das wichtigste Instrument der neuen Verordnung ist eine rechtsverbindliche „Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung“, die für die gelisteten Arten ein Verbot von Einfuhr, Haltung, Zucht, Transport, Erwerb, Verwendung, Tausch und Freisetzung festlegt.

Der Verwaltung liegen derzeit noch keine belastbaren Erkenntnisse zum Vorkommen der auf der EU-Liste stehenden invasiven Arten auf dem Hagener Stadtgebiet vor. Jedoch sind u.a. die Biologische Station sowie Naturschutzvereine gebeten worden, das Vorkommen invasiver Arten der EU-Liste der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Neben der EU-Liste wird eine weitere Liste invasiver Arten beim Bundesamt für Naturschutz geführt. Diese Liste ist auf den Internetseiten des BfN einsehbar unter: <https://www.bfn.de/25762.html>. Es handelt sich hierbei um eine Invasivitätsbewertung von 38 Arten.

4. Plant die Verwaltung, wie in der Verordnung gefordert, gegen die Ausbreitung dieser Arten auf Hagener Stadtgebiet vorzugehen? Wenn ja, mit welchen Mitteln? Wenn nein, warum nicht?

Da derzeit eine genaue Ausbreitung bzw. das Vorkommen der in der Liste der EU genannten invasiven Arten nicht bekannt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zur Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit der Bekämpfung getroffen werden. Mittel einschließlich eines Personalanteils hierfür müssten dann ggf. im Haushalt bereitgestellt werden. Eine Nutria-Bekämpfung findet stellenweise bereits statt.



Die Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

Steckbriefe mit wesentlichen Angaben zum Vorkommen und zum Aussehen der gelisteten Arten sind in den [BfN-Skripten 438](#) verfügbar.

		Status in Deutschland	Gelistet seit
Gefäßpflanzen			
<i>Baccharis halimifolia</i>	Kreuzstrauch	Fehlend	14.7.2016
<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe	Unbeständig	14.7.2016
<i>Eichhornia crassipes</i>	Wasserhyazinthe	Einzelfunde	14.7.2016
<i>Heracleum persicum</i>	Persischer Bärenklau	?	14.7.2016
<i>Heracleum sosnowskyi</i>	Sosnowsky Bärenklau	?	14.7.2016
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Großer Wassernabel	Etabliert	14.7.2016
<i>Lagarosiphon major</i>	Wechselblatt-Wasserpest	Etabliert	14.7.2016
<i>Ludwigia grandiflora</i>	Großblütiges Heusenkraut	Etabliert	14.7.2016
<i>Ludwigia peploides</i>	Flutendes Heusenkraut	?	14.7.2016
<i>Lysichiton americanus</i>	Gelbe Scheincalla	Etabliert	14.7.2016
<i>Myriophyllum aquaticum</i>	Brasilianisches Tausendblatt	Etabliert	14.7.2016
<i>Parthenium hysterophorus</i>	Karottenkraut	Fehlend	14.7.2016
<i>Persicaria perfoliata</i>	Durchwachsener Knöterich	Fehlend	14.7.2016
<i>Pueraria lobata</i>	Kudzu	Fehlend	14.7.2016
Wirbellose Tiere			
<i>Eriocheir sinensis</i>	Wollhandkrabbe	Etabliert	14.7.2016
<i>Orconectes limosus</i>	Kamberkrebs	Etabliert	14.7.2016
<i>Orconectes virilis</i>	Viril-Flusskrebs	Fehlend	14.7.2016
<i>Pacifastacus leniusculus</i>	Signalkrebs	Etabliert	14.7.2016
<i>Procambarus clarkii</i>	Roter Amerikanischer Sumpfkrebs	Etabliert	14.7.2016
<i>Procambarus fallax f. virginalis</i>	Marmorkrebs	Etabliert	14.7.2016
<i>Vespa velutina nigrithorax</i>	Asiatische Hornisse	Unbeständig	14.7.2016
Wirbeltiere			
<i>Callosciurus erythraeus</i>	Pallas-Schönhörnchen	Fehlend	14.7.2016
<i>Corvus splendens</i>	Glanzkrähe	Fehlend	14.7.2016
<i>Herpestes javanicus</i>	Kleiner Mungo	Fehlend	14.7.2016
<i>Lithobates catesbeianus</i>	Amerikanischer Ochsenfrosch	Etabliert	14.7.2016
<i>Muntiacus reevesi</i>	Chinesischer Muntjak	Einzelfunde	14.7.2016
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria*	Etabliert	14.7.2016
<i>Nasua nasua</i>	Roter Nasenbär	Einzelfunde	14.7.2016
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopfruderente	Unbeständig	14.7.2016
<i>Percottus glenii</i>	Amurgrundel	Unbeständig	14.7.2016
<i>Procyon lotor</i>	Waschbär*	Etabliert	14.7.2016
<i>Pseudorasbora parva</i>	Blaubandbärbling	Etabliert	14.7.2016

<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen	Fehlend	14.7.2016
<i>Sciurus niger</i>	Fuchshörnchen	Fehlend	14.7.2016
<i>Tamias sibiricus</i>	Sibirisches Streifenhörnchen	Etabliert	14.7.2016
<i>Threskiornis aethiopicus</i>	Heiliger Ibis	Unbeständig	14.7.2016
<i>Trachemys scripta</i>	Buchstaben-Schmuckschildkröte	Unbeständig	14.7.2016

*Arten, deren Vorkommen in Hagen belegt sind.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

69

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

69

Anzahl:

1

Dienststelle	Ihr Ansprechpartner	Tel.-Nr.	Datum
 WBH / S 12	Herr Goertz	3677-124	08.09.2016

An

60/04

Stellungnahme des Wirtschaftsbetriebes Hagen zu den Anträgen gem. § 6 GeschO der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im UWA am 15.09.2016 bezüglich der Einführung eines ökologischen Grünflächenmanagement sowie dem Zustand von Blumenbeeten in der Christian-Rohlfs-Straße

Stellungnahme WBH:

1. Ökologischen Grünflächenmanagement

Der WBH hat nach Beauftragung durch Fachbereich 60 an vier verschiedenen Stellen (im Ennepe-Park ca. 560 m², „Dortmunder Str.“ ca. 330 m², „Am Bügel/Pappelstr.“ ca. 210 m² und im Hameckepark ca. 600 m²) bestehende intensiv gemähte Rasenflächen in Wildblumenwiesen umgewandelt.

Die Herrichtung dieser Flächen (Aufnahme und Entsorgung der vorhandenen Grasnarbe, Auflockerung des Bodens, Boden liefern und einbauen, Einsaat) verursachte Kosten in Höhe von 13.000,00 €. Zu diesen Herstellungskosten addieren sich noch jährliche Pflegekosten (Mähen, Mähgut aufnehmen und entsorgen) in Höhe von 530,00 €.

Insbesondere auf den kleineren Flächen (Dortmunder Str., Am Bügel/Pappelstr.) ist ein zunehmender Einwuchs von Ruderalpflanzen zu beobachten. Um den Wildblumenaspekt hier erhalten zu können, ist eine zeitnahe Entfernung der Wildkräuter mit Nachsaat der Wildblumen angezeigt. Die durchschnittlichen Pflegekosten für „Unkraut hacken“ belaufen sich auf 2,63 €/m². Gleiches gilt in absehbarer Zeit auch für die übrigen Flächen, wenn man auf Dauer das Artenspektrum der Wildblumenwiesen erhalten will.

Die Pflegekosten von intensiv gemähten Rasenflächen belaufen sich auf ca. 0,95 €/m², was bei den genannten Fläche (1.700 m²) Kosten von 1.615,00 € entspricht. Die Mähkosten einer extensiven Wiese liegen somit um rund 2/3 unter denen einer Intensivmahd. Dem gegenüber stehen aber die Kosten für den Erhalt einer Wildblumenwiese. Somit kann festgestellt werden, dass die Umwandlung von intensiv gemähten Rasenflächen in Wildblumenwiesen hier keine wirtschaftliche Alternative darstellt, zumal zu den reinen Pflegekosten auch noch die Herstellungskosten addiert werden müssen.

Weiterhin wurden an der Christian-Rohlfs-Str. neue Baumscheiben mit einer Gesamtgröße von 332 m² mit Wildblumenmischungen eingesät. Die Kosten

für die Herstellung der Baumscheiben durch die Ausbildungstruppe des WBH in Höhe von 1.560,00 € sind hier nur nachrichtlich aufgeführt, da es sich um Neuanlagen handelt. Die jährlichen Pflegekosten (Mähen, Mähgut aufnehmen und entsorgen, Überhang schneiden, Anschlüsse reinigen) belaufen sich auf 410,00 €. Analog zu den o.g. Flächen drängen aber auch hier sukzessive Wildkräuter in die Wildblumenwiese ein, so dass in absehbarer Zeit Pflegekosten für die Unkrautentfernung bzw. Nachsaat anfallen.

Überschlägig ist aber festzustellen, dass hier die Pflegekosten für die Wildblumenwiesen ähnlich hoch sind bei wie einer Bepflanzung mit Bodendeckern. Die Pflegeverrichtungen (Überhang schneiden, Anschlüsse reinigen, Unkraut hacken) sind prinzipiell identisch, lediglich das Mähen mit Entfernung des Mähgutes (hier ca. 100 €) sowie die Nachsaat kommen bei einer Wildblumenwiese noch hinzu.

Allerdings ist die Akzeptanz der Anlieger für die Wildblumenwiesen (so die Erfahrung der Mitarbeiter –innen vor Ort) besonders nach der Blüte relativ gering. Darüber hinaus werden die Baumscheiben als „Hundeklo“ benutzt, was mit der Anpflanzung von Bodendeckern eingedämmt werden kann.

2. Beete in der Christian-Rohlfs-Str.

Die nicht angegangenen Bäume werden vom WBH nachgepflanzt. Darüber hinaus verweise ich auf meine Ausführungen unter 1.

Bei Rückfragen hierzu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Goertz

An die Geschäftsstelle des
Umweltausschusses der Stadt Hagen
69/00

über Fachbereich 60

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

14.06.2016

Fachbereich

Strategische Planung und Koordination

Gebäude

Verwaltungsgebäude „A“

Anschrift

Eilper Str. 132-136, 58091 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Goertz, 2. Etage, Zimmer A-309

eMail
ugoertz@wbh-hagen.de

Telefon (02331)3677-124	Vermittlung (02331)367-0	Telefax (02331)36775996
----------------------------	-----------------------------	----------------------------

Mein Zeichen

Datum

WBH/S12 05.09.2016

Sitzung des Umweltausschusses am 15.09.2016

hier: Informationsschreiben zum Thema „Dachbegrünung unter dem Aspekt einer Gebührenreduzierung“ bzgl. CDU- Antrag im UWA vom September 2013

Dachbegrünung unter dem Aspekt einer Gebührenreduzierung

Stellungnahme Wirtschaftsbetrieb Hagen:

Um dem Klimawandel zu begegnen, werden derzeit viele Ansätze dazu untersucht, wie man die Auswirkungen des Klimawandels reduzieren kann. Innerstädtisch sind vor allem die Aspekte Hitzestau im Sommer und urbane Sturzfluten (in der Regel auch im Sommer) relevant. Ein Baustein, der im Kampf gegen den Klimawandel diskutiert wird, ist die Installation von Dachbegrünungen.

Unabhängig davon, welchen der beiden o.g. Aspekte man betrachtet, sind alle Maßnahmen nur dann messbar, wenn sie in ausreichend großer Anzahl umgesetzt werden. Dem WBH ist nicht bekannt, wie viele Gebäude in Hagen z.Zt. eine Dachbegrünung haben. Aber 10, ggf. auch 100 begrünte Dächer in Hagen wirken sich nicht maßgeblich in Bezug auf Hitze und Niederschlags- bzw. Abflussverhalten aus. Im Nahbereich von Dachbegrünungsmaßnahmen wird es sicher für die direkten Anwohner fühlbare Auswirkungen geben, leider sind Hitze und Wohlfühlklima keine gebührenrelevanten und messbaren Kriterien für die Entwässerungsgebühr.

Zu dem Aspekt „Vermeidung urbaner Sturzfluten durch Dachbegrünung“ ist folgendes auszuführen:

Im Jahresmittel haben Dachbegrünungen durch Verdunstung und Evapotranspiration eine positive Auswirkung auf die Abflussreduzierung. Im Gegensatz zum Schmutzwasser, das gebührentechnisch über den Mengenmaßstab abgerechnet wird, wird bei Niederschlagswasser aber der Flächenmaßstab angesetzt. Ebenso wird über die angeschlossene befestigte

Fläche multipliziert mit der Regenspende die Regen- und Mischwasserkanalisation dimensioniert. Dabei sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

1. Das Kanalnetz wird nicht auf einen mittleren Abfluss, sondern auf den Spitzenabfluss hin dimensioniert. Die Anforderungen sind hier tendenziell steigend.
2. Boden und dies ist auch bei Dachbegrünungen so trocknet bei langen Hitzephasen aus und verdichtet dabei an der Oberfläche, so dass Starkregen nach einer Trockenperiode erst einmal genau wie auf einer asphaltierten Oberfläche abfließt. Die dabei entstehenden Abflüsse müssen abgeführt werden und erlauben keine Verkleinerung der Kanalisation.

Zum öffentlichen Kanalnetz gehören neben den Kanälen auch Sonderbauwerke wie Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke etc. Der Nachlauf von Dachbegrünungen führt dazu, dass Regenüberlaufbecken langsamer leer laufen und damit mehr Mischwasser entlasten als notwendig. Ebenso laufen Pumpen nach Niederschlagsereignissen länger. Der Nachlauf führt aber auch auf der Kläranlage zu verdünntem Abwasser und damit einer reduzierten Reinigungsleistung.

Wie hieraus ersichtlich würden Dachbegrünungen zu keiner Reduzierung der Aufwendungen in der öffentlichen Kanalisation führen, aus der sich eine Gebührenreduzierung ableiten ließe.

Unabhängig davon steht es jedem Grundstücksbesitzer frei, bei Einleitungsbeschränkungen in das öffentliche Kanalnetz sein Gebäude mit einem Gründach abzudecken und dadurch im Rahmen der technischen Vorschriften das erforderliche bauliche Rückhaltevolumen zu reduzieren.

Bei einem derzeitigen Gebührensatz von 1,07 €/m² und einer Dachfläche von 100 m² würde selbst eine Gebührenreduzierung auf 0,50 €/m² jährlich nur eine Einsparung von 57 € erzielen. Rechnet man den Mehraufwand bei Statik, Errichtung und Unterhaltung dagegen, wird sich niemand unter dem Gesichtspunkt reduzierter Gebühren für ein Gründach anstelle eines herkömmlichen Daches entscheiden. Auf 40 Jahre ausgelegte Wirtschaftlichkeitsberechnungen weisen zwar eine Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung von Energieeinsparung nach, meist sind dies aber Vergleiche mit Flachdächern.

Für sehr viele Häuslebauer sind die aus der Errichtung des Hauses resultierenden Kosten mit den sich daraus ergebenden Tilgungsbelastungen maßgebend. Amortisationen durch spätere Grunderneuerung des Daches sind bei erstmaliger Herstellung nicht im Fokus. Erst recht wird kein großflächiger messbarer Anreiz geschaffen werden.

Neben dem erhöhten Erfassungs- und Kontrollaufwand würden auf Grund des Kostendeckungsprinzips die durch eine Gebührenreduzierung für Gründächer entgangenen Kosten auf die anderen Grundstückseigentümer umgelegt werden müssen.

Aus o.g. Gründen spricht sich der WBH dagegen aus, für Dachbegrünungen eine reduzierte Niederschlagswassergebühr zukünftig einzuführen.

Ich hoffe Ihnen hiermit gedient zu haben, bei Rückfragen hierzu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Uwe Goertz

HEB GmbH | Fuhrparkstraße 14-20 | 58089 Hagen

Hagen - Stadt der Fernuniversität
Frau Elfi Paech
Umweltamt, Geschäftsstelle des Umweltausschusses
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Ansprechpartner	J. Jagusch
Telefon	02331 3544-4104
Fax	02331 25385
E-Mail	j.jagusch@heb-hagen.de
Standort	HEB GmbH - Hagener Entsorgungsbetrieb Verwaltung Fuhrparkstraße 14 – 20 58089 Hagen
Mein Zeichen	HEB/UK
Datum	12.09.2016

Umweltausschuss: TOP „Unterflur-Müllbehälter“

1. Wie viele der neuen Behälter sollen insgesamt verbaut werden?

Gemeinsam mit der Verwaltung der Stadt Hagen hat der Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) beschlossen die bestehenden oberirdischen Papierkörbe gegen Unterflurbehälter auszutauschen. Es wurde vereinbart die Behälter 1:1 und nach Möglichkeit an den bestehenden Standorten auszutauschen. Das Verändern eines Standortes soll lediglich aufgrund baulicher Prämissen (Leitungs- und Kabelverläufe, Anfahrtsvoraussetzungen für Leerungsfahrzeug etc.) erfolgen. Der Bereich, in dem der Austausch erfolgt, umfasst die innerstädtische Fußgängerzone von der Springe bis zur Schwenke. Hier standen ursprünglich 167 oberirdische Papierkörbe (samt Volkspark und Dr.-Ferdinand-David-Park).

2. Nach welchen Kriterien werden die Standorte ausgesucht?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Gibt es eine Übersicht, wo die Behälter aufgestellt worden sind?

Die Behälter sind i.d.R. an den früheren Standorten der oberirdischen Papierkörbe verbaut worden. Die Baumaßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Eine Übersicht wird voraussichtlich nach Abschluss der Bauarbeiten vorliegen.

4. Werden die Behälter auch auf Schulwegen angelegt...?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

5. Ist beabsichtigt, das neue Unterflursystem stadtweit anzulegen?

Die Einführung von unterirdischen Papierkörben, deren Sammelvolumen analog zu den derzeitigen Volumina der oberirdischen Papierkörbe sowie der Leerungshäufigkeit berechnet und konstruiert wurden (45l Ist-Volumen x 5 Leerungen am Tag x 6 Tage/Woche ~ 1.300 l) eignet sich für Standorte mit guter Frequenzierung.

Dies ist im innerstädtischen Bereich Hagens der Fall. Zudem stehen der Investition dieser Form der Abfallentsorgung deutliche Einsparungen in der Straßenreinigung gegenüber. Das bedeutet für die Fußgängerzone, dass weniger Personal eingesetzt werden muss und statt eines Zweischicht- ein Einschicht-System ausreicht. Zudem rechnet sich der Einsatz der Unterflursysteme gerade durch diese hohe Anschlussdichte, die in der Innenstadt erreicht werden kann. Lange (Leer-)Fahrten finden nicht statt. Darüber hinaus unterliegen Standorte von Unterflurbehältern besonderen Anforderungen. So müssen beispielsweise Zuwegung sowie Behälter-Standorte Belastungen von 26 Tonnen Fahrzeuggewicht aushalten. Demnach ist ein Einsatz von Unterflursystemen in Parkanlagen zurzeit nur sehr eingeschränkt möglich.

Grundsätzlich ist ein Einsatz von Unterflurpapierkörben an weiteren Stellen im Stadtgebiet denkbar. Da es sich bei den Unterflurbehältern um ein neuartiges System im Portfolio des Hagener Entsorgungsbetriebs handelt, sollen zunächst Erfahrungswerte gesammelt werden. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse können dann zukünftige Einsatzgebiete für die Systeme geprüft und bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Herbert Bleicher
Geschäftsführung


J.V. J. Jagusch
Unternehmenskommunikation

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Weiterführung des European Energy Award (R) eea(R)

Vorlage: 0710/2016

Beschlussfassung:

Gremium: Fachausschuss Gebäudewirtschaft

Sitzungsdatum: 07.09.2016

Sitzung: GWH/05/2016, Öffentlicher Teil, TOP 5

Beschluss:

Der Fachausschuss Gebäudewirtschaft empfiehlt dem Rat die erneute Teilnahme am European Energy Award® zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

- Ohne Beschlussfassung
- Die Beschlussfassung wurde auf die nächste Sitzung verschoben.

Romberg, Gerhard
Vorsitzender

Hekel, Natalia
Schriftführerin

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutz zur weiteren Bejagung von Nutria und Bisam im Naturschutzgebiet 1.1.2.6 "Kaisbergaue"

Vorlage: 0587/2016

Beschlussfassung:

Gremium: Landschaftsbeirat

Sitzungsdatum: 14.09.2016

Sitzung: LB/07/2016, Öffentlicher Teil, TOP 5.2

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat fasst den Beschluss gem. der Verwaltungsvorlage mit folgenden Zusätzen:

- Der Landschaftsbeirat empfiehlt, auch die Bejagung auf der Wasserfläche zuzulassen.
- Der Landschaftsbeirat empfiehlt, die Zulässigkeit der Fallenjagd aus dem Bescheid herauszunehmen, da diese nach den vorliegenden Erfahrungen im beantragten Gebiet nicht praktikabel ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Vorsitzende/r

Gockel, Kai
Schriftführer/in

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) - Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße- Zwieback Brandt -

- a) Beschluss zur Erweiterung des Plangebietes
- b) Offenlegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 0685/2016

Beschlussfassung:

Gremium: Landschaftsbeirat

Sitzungsdatum: 14.09.2016

Sitzung: LB/07/2016, Öffentlicher Teil, TOP 5.3

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat empfiehlt dem Rat der Stadt, den Beschluss gem. der Verwaltungsvorlage zu fassen.

Zusatz:

Der Einsatz von erneuerbaren Energien - insbesondere der Solartechnik - und die Begrünung von Dächern sollte im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Vorsitzende/r

Gockel, Kai
Schriftführer/in

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 6/14 (660)- Mischgebiet Nordstraße- Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB; hier:

Beschluss zur Offenlage

Vorlage: 0674/2016

Beschlussfassung:

Gremium: Landschaftsbeirat

Sitzungsdatum: 14.09.2016

Sitzung: LB/07/2016, Öffentlicher Teil, TOP 5.4

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat empfiehlt dem Rat der Stadt Hagen, den Beschluss gem. der Verwaltungsvorlage zu fassen, wenn in die Planung eine Aufweitung der Ennepe, inklusive der angrenzenden Grünfläche in die Planung aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Vorsitzende/r

Gockel, Kai
Schriftführer/in

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes
Strecke 2800 Hagen Hbf - Haiger, Abschnitt Hagen
Bericht der Verwaltung
Vorlage: 0701/2016

Beschlussfassung:

Gremium: Bezirksvertretung Hagen-Nord
Sitzungsdatum: 31.08.2016
Sitzung: BVN/06/2016, Öffentlicher Teil, TOP 8.6

Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Zusatz:

Die BV-Nord teilt dem Stadtentwicklungsausschuss mit, dass die Deutsche Bahn eine weiterführende Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen in Richtung Einhausstraße in der Veranstaltung im Rathaus in Hagen zugesagt hat.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Dafür: 13
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

gez.
Heinz-Dieter Kohaupt
Bezirksbürgermeister

gez.
Marina Groening
Schriftführerin